

Lieferantenerklärungen im Unionszollkodex

Mit dem Inkrafttreten des Unionszollkodex zum **1. Mai 2016** haben sich für Lieferantenerklärungen einige wichtige Änderungen ergeben, die beachtet werden müssen:

- Die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen ist nicht mehr die zum 1. Mai 2016 aufgehobene Verordnung (EG) 1207/2001, sondern die Artikel 61-66 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union.
- **Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen nun für einen Gültigkeitszeitraum von längstens zwei Jahren ausgefertigt werden. Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung.** Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer Langzeit-Lieferantenerklärung unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Dies bedeutet, dass der Tag der Ausfertigung nicht zwingend der Beginn des Gültigkeitszeitraums sein muss, aber für den Beginn der zweijährigen Geltungsdauer das maßgebende Datum ist.

Beispiel:

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung wird am 15.12.2016 für künftige Lieferungen ausgefertigt. Der Gültigkeitszeitraum beginnt frühestens am 15.12.2016 und endet spätestens am 14.12.2018.

Auch die Angabe eines konkreten Gültigkeitszeitraumes vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 ist demnach möglich und das Unternehmen kann weiterhin für ein Kalenderjahr eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen

Die Angabe eines Gültigkeitszeitraums vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 ist nicht zulässig, da die Langzeit-Lieferantenerklärung am 15.12.2016 ausgestellt wurde und dies nach den Regelungen des Unionszollkodex das **Beginn-Datum der zweijährigen Gültigkeit** ist.

- **Langzeit-Lieferantenerklärungen für bereits getätigte Lieferungen können rückwirkend bis zu maximal 1 Jahr ab Ausstellungsdatum angefertigt werden.** Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung einer Einzel-Lieferantenerklärung für jede einzelne Sendung zulässig.
- **Mit den Regelungen des Unionszollkodex ist es nicht mehr möglich für Waren die bereits geliefert worden sind, und auch für solche, die noch geliefert werden sollen eine einzige Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen.** Dies resultiert daraus, dass rückwirkende Langzeit-Lieferantenerklärungen mit dem Ausstellungsdatum am Tag ihrer Ausfertigung enden. Für derartige Konstellationen müssen nun zwei Langzeit-Lieferantenerklärungen ausgestellt werden – eine für rückwirkende Lieferungen und eine für künftige Lieferungen mit demselben Ausstellungsdatum für beide Langzeit-Lieferantenerklärungen, damit keine Lieferung ohne Nachweis abgewickelt wird. Ein Beispiel hierzu ist wie folgt: Am 18.06.2016 soll der Präferenzursprung für Lieferungen ab dem 01.06.2016 bescheinigt werden. Es muss eine LLE für den zurückliegenden Zeitraum (01.06.2016 bis 18.06.2016) und eine weitere LLE für den zukünftigen Zeitraum (18.06.2016 bis 17.06.2018) ausgefertigt werden. Die Ausfertigung einer einzigen LLE mit einem Gültigkeitszeitraum vom 01.06.2016 bis 17.06.2018 ist somit nicht zulässig.

Neben den aufgeführten Änderungen gibt es aber auch zwei wesentliche Aspekte, die weiterhin gelten:

- Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE), die auf Grundlage der Verordnung (EG) 1207/2001 vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt worden sind, haben bis zum angegebenen Ende ihre Geltungsdauer (maximal 1 Jahr).
- **Weiterhin unverändert ist, dass der Wortlaut von Lieferantenerklärung verbindlich vorgegeben ist.**
Die Angabe der Rechtsgrundlage „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ist nicht erforderlich, aber möglich und unschädlich.